

Preisliste 2021

Gültig ab 01.01.2021



Baustoffrecycling – kompetent und umweltgerecht

Wir recyceln Betonabbruch, Asphaltaufruch, Ziegel- und Backsteine zu normgerechten Recyclingbaustoffen.



Baustoff-Recycling Wyhlen GmbH

Am Schacht 13
79639 Grenzach-Wyhlen
Tel. +49 7624 / 8571
Fax +49 7624 / 80748

www.baustoff-wyhlen.de
info@baustoff-wyhlen.de

Materialannahme

Artikel Nr.	Material	€ / to
130101	Deponie Ausbauasphalt bis 10mg/kg PAK-EPA, sortenrein	19.20
130104	Deponie Ausbauasphalt bis 10mg/kg PAK-EPA mit Fremdanteilen	22.80
130201	Deponie Betonabbruch armiert/unarmiert bis 60/60/60 sortenrein bis 10mg/kg PAK-EPA, Bewehrungsgehalt bis 60kg/m ³	5.40
130202	Deponie Betonabbruch armiert/unarmiert über 60/60/60 sortenrein bis 10mg/kg PAK-EPA, Bewehrungsgehalt bis 60kg/m ³	16.10
130203	Strassenaufbruch/Steinbett bis 3mg/kg PAK-EPA	10.70
130302	Beton/Ziegelsteine/Fliesen/Keramik (vermischt mit schadstofffreien Beimengen wie Mörtel, Gips, Gasbeton, Lehm- oder tonhaltiges Erdmaterial, Isolation, Papier bis max. 5%)	36.50
130901	Kleinmengenzuschlag bis 2 Tonnen	5.90

Materialverkauf (zertifizierte Produkte nach Norm)

Artikel Nr.	Material	€ / to
150213	RC-Betongranulatgemisch 0/22mm EN 13242	6.50
150214	RC-Betongranulatgemisch 0/45mm EN 13242	5.40

Materialverkauf (Produkte ohne Norm)

Artikel Nr.	Material	€ / to
150401	Auffüllmaterial 0-56mm verdichtbar	1.10
150305	RC-Kiesgemisch A 0-45mm (63)	4.30
150502	RC-Asphaltplaniegemisch 0-16mm (22)	2.20
150601	Sand 0-8mm Mischabbruch	5.00

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Unternehmer



Baustoff-Recycling Wyhlen

Am Schacht 13
79639 Grenzach-Wyhlen
Tel. +49 7624 / 8571
Fax +49 7624 / 80748

www.baustoff-wyhlen.de
info@baustoff-wyhlen.de

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Die Annahme von Straßenaufbruch und Bauschutt erfolgt ausschließlich aufgrund unserer AGB. Diese gilt somit auch für alle künftigen Anlieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

Spätestens mit der Anlieferung des Straßenaufbruchs oder des Bauschutts gelten unsere AGB als angenommen. Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unserer Betriebsordnung sind nur wirksam, wenn wir solche schriftlich bestätigen.

2. Strassenaufbruch und Bauschutt wird von uns angenommen, wenn die angelieferten Stoffe frei von schädlichen Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind Bestandteile, die im angelieferten Straßenaufbruch oder Bauschutt enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Als Verunreinigung gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (u.a. polyzyklische oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) und anorganische (u.a. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern. Das angelieferte Material darf nicht aus Abbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke, von Kokereien, Stahlwerken, Calvanikbetriebe oder ähnlichen Industriebetrieben stammen.

Folgende Materialien werden generell nicht angenommen, auch nicht als Spurenbestandteile: Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, NE-Metalle, Eisen (soweit nicht in bewehrtem Beton enthalten) Haus- oder Sperrmüll (Siedlungsabfall), Gips und sonstiges nicht wiederaufbereites Material.

3. Der Anlieferer sichert zu, dass der angelieferte Straßenaufbruch oder Bauschutt unseren AGB entspricht.

Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch der Abkippung vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die genannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle trägt insoweit der Anlieferer. Im Übrigen haftet der Anlieferer uns – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.

Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, auf dem Eingangsschein u.a. Namen des Anlieferers und gegebenenfalls des Beförderers das amtliche Kennzeichen des anliefernden LKW und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterzeichnen. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftenberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

4. Die Anlieferung des Straßenaufbruchs und des Bauschutts sind kostenpflichtig. Die Kosten werden von uns dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich u.a. nach der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Straßenaufbruchs und des Bauschutts.

Als maßgebend für die Fakturierung gilt das von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht oder die Wagenanzahl.

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Anlieferer das Ziel von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab - Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen.

Es wird vereinbart, dass Zahlungen des Anlieferers stets nach § 366, Abs. 2 BGB verrechnet werden. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Wechsel oder Schecks gilt die Zahlung erst dann erfolgt, wenn dieser eingelöst wird. Wenn der Anlieferer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Anlieferer seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-)Schuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, die Annahme weiterer Anlieferungen zu verweigern. Der Anlieferer kann gegenüber unseren Zahlungsforderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Der Anlieferer haftet für alle Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, die von ihm verursacht werden. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass die angelieferten Stoffe nicht dieser Betriebsordnung entsprechen.

Der Anlieferer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

6. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn wir oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben. Unsere Haftung wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für Reifenschäden übernehmen wir keine Haftung.

7. Die angelieferten Stoffe gehen mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über. Beim Abladen sind die Weisungen unseres Betriebspersonals zu befolgen. Das Befahren des gesamten Recycling- Areal geschieht auf eigene Gefahr. Der Anlieferer versichert, dass er über den angelieferten Straßenaufbruch oder Bauschutt verfügen kann und dass die Stoffe frei von Rechten Dritter sind.

8. Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.